



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Serien GESETZENTWURF	
Zl. 4 -GE/19	py
Datum: 1 0. MRZ. 1994	
Verteilt 11. März 1994	

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

H. Bömer

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	3138	Datum
-	SH-5411	Mag Kaizar	FAX	3186	02.03.94

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über
besondere Bestimmungen betreffend
das Minderheitenschulwesen im Burgenland

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:



iA
Mag. Kaizar

Mag Heinz Vogler

Mag Inge Kaizar

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 50165



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	<i>3138</i>	<i>Datum</i>
Zl. 14.407/2-III/2/93	SH-5411	Schöberl	<i>FAX</i>	<i>3186</i>	<i>24.02.94</i>

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über besondere Bestimmungen
betreffend das Minderheitenschul-
wesen im Burgenland (Minderhei-
ten-Schulgesetz für das Burgenland)**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt im folgenden zum Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland Stellung:

Prinzipiell muß festgehalten werden, daß der vorliegende Entwurf zahlreiche Verbesserungen für die burgenländischen Volksgruppen bringt. Die derzeitige Regelung für das kroatische Schulwesen im Burgenland basiert immer noch auf dem burgenländischen Landesschulgesetz aus dem Jahr 1937, findet aber - nach Auflösung der Volksschuloberstufe - nur mehr für die ersten vier Schulstufen Anwendung. Eine mangelnde Absicherung für das sprachliche Angebot besteht sowohl im Bereich der Hauptschulen als auch im höheren Schulwesen. Angemerkt werden muß, daß die jetzige Praxis des zweisprachigen Unterrichts an den zweisprachigen Volksschulen sowohl von den Eltern als auch von den Lehrern akzeptiert wird.

Als besonders positiv hebt die BAK hervor, daß aufgrund des vorliegenden Entwurfes derzeit geführte zweisprachige Volksschulen weiterhin als solche gelten, ohne daß jeweils die Ergebnisse der Volkszählung zugrunde gelegt werden müssen. Darüber hinaus können bei nachhaltigem Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes Volksschulen mit kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache oder als zweisprachige Volksschule festgelegt werden.

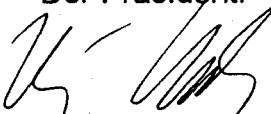
Nichtsdestotrotz läßt der vorliegende Entwurf wichtige Fragen offen, die vor einer Beschlußfassung unbedingt abzuklären sind. So müßte geprüft werden, inwieweit die Entscheidungskraft des Erziehungsberechtigten, ob der Schüler die kroatische oder ungarische Unterrichtssprache gebraucht (§ 1 Abs. 2), verfassungsmäßig begründet ist. Im Sinne der gewachsenen Tradition, wonach deutschsprachige Kinder gemeinsam mit zweisprachigen unterrichtet werden, sollte der Kroatisch- bzw. Ungarisch-Unterricht statt als Pflichtgegenstand als verbindliche Übung zur Wahl stehen. Jedenfalls ist sicherzustellen, daß der Klassenverband bzw. der gemeinsame Unterricht auch für jene Kinder, die sich nicht aktiv am Kroatisch- bzw. Ungarisch-Unterricht beteiligen, aufrecht erhalten bleibt. Weiters ist neben einer zweisprachigen AHS auch je eine mit kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache notwendig.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß die seit 23.12.1993 anerkannte Volksgruppe der Roma in diesem Entwurf zu einem Bundesgesetz keine Berücksichtigung findet. In Anbetracht der vorgenommenen Anerkennung scheint es zweckmäßig, auch für diese Volksgruppe die gleichen Bedingungen zu schaffen.

Da sich die Förderung von Minderheiten nicht nur auf die Vermittlung ihrer Sprache beziehen kann, ist bei der Lehrplangestaltung für die betroffenen Schulen auch auf die Einbeziehung des kulturellen Aspektes Wert zu legen.

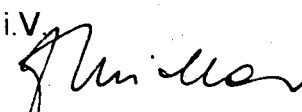
Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Wünsche und Forderungen.

Der Präsident:


Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V.

Franz Mrkvicka